



Lage des Plangebietes M. 1:10000

# 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 „GELÄNDE AM FRIEDHOF“

STADT WALSRÖDE  
ORTSCHAFT KRELINGEN  
M 1:1000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
-  GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, FEUERWEHR
-  FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHE.

### Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage : Gemarkung Krelingen, Flur 2, Flurstück 29/4 u. 29/13  
Maßstab 1 : 1000

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Walsrode  
erteilt durch Dipl.-Ing. Wolfdietrich Hoffmann,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
am 15.9.1989 G.D.Nr. L 15/89

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und  
weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen,  
Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.9.1989).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen  
geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist  
einwandfrei möglich.

Walsrode, den 11.07.1990

gez. Hoffmann  
Öff.best.Verm.-Ing.

DER ENTWURF DER 1.VEREINFACHTEN ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET  
VON DER STADT WALSRÖDE, STADTBAUAMT.

BEI DER BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGEN-  
TÜMER DER GRUNDSTÜCKE UND DER BETROFFENEN  
TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE GEM. § 13 ABS.1 SATZ 2 BAUGB.  
SIND KEINE ANREGUNGEN UND BEDENKEN VORGEBRACHT  
WORDEN. DER RAT DER STADT WALSRÖDE HAT DIE  
1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
NR.1 GELÄNDE AM FRIEDHOF IN SEINER SITZUNG  
AM 10.07.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE  
BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRÖDE, DEN 11.07.1990

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRÖDE, DEN 23.11.1989

BAUUBERAMT

DER SATZUNGSBESCHLUSS DER 1. VEREINFACHTEN  
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 GELÄNDE AM  
FRIEDHOF IST AM 31.10.1990 IM AMTSLATT FÜR DEN  
LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 10 1990 GEM.  
§ 12 BAUGB. BEKANNTEGEMACHT WORDEN. DIE 1.VEREIN-  
FACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1  
GELÄNDE AM FRIEDHOF IST DAMIT AM 31.10.1990...  
GEM. § 12 BAUGB. IN KRAFT GETRETEN.

WALSRÖDE, DEN 05.11.1990

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) I.D.F. 8.12.1986  
BGBl. (S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I I.D.F. VOM  
22.6.1982 NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 23 DES NIEDERSÄCHSISCHEN  
RECHTSVEREINFACHUNGSGESETZES 1990 VOM 22.03.1990 (NDS. NVBL. S. 101) HAT DER RAT DER  
STADT WALSRÖDE DIE 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 GELÄNDE  
AM FRIEDHOF BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRÖDE, DEN 11.07.1990

gez. Prümm  
BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES IST SEIT INKRAFTTRETEN  
DER 1.VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES, GELÄNDE AM FRIEDHOF IST GEMÄSS § 215  
ABS.1 NR.1 BAUGB. DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS.1  
SATZ 1 NR.1 UND 2 BAUGB. BEZEICHNETEN VERFAHRENS-  
UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT  
WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 25.09.1995

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT  
INKRAFTTRETEN DER VEREINFACHTEN  
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1  
GELÄNDE AM FRIEDHOF SIND GEMÄSS  
§ 215 ABS.1 NR.2 BAUGB. MÄNGEL DER  
ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT  
WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 21.09.2000

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR